



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

[rrm@bag.admin.ch](mailto:rrm@bag.admin.ch)  
[GEVER@bag.admin.ch](mailto:GEVER@bag.admin.ch)

Bern, 24. März 2023

## Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

### Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln ist es notwendig auch für Biozide die Vorgaben der Risikoreduktion und der Mitteilungspflicht konsequent umzusetzen.

Wichtig ist, dass rasch weitere Wirkstoffe und deren Abbauprodukte in Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) aufgenommen werden.

Zu begrüssen ist auch, dass die Kantone vollumfassende Einsicht in die Daten zur Zusammensetzung von im Produkteregister Chemikalien (RPC) registrierten Produkten erhalten sollen. Ohne dies ist ein sinnvoller Vollzug nicht möglich. Genauso unterstützen wir die Aufnahme von kostendeckenden Gebühren bei der Gebührenverordnung.

### Anträge zu den einzelnen Artikeln der Biozidprodukteverordnung

Antrag 1:

#### Änderung Art 2a Abs. 2:

2 Bei Einträgen von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten dürfen die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Antrag 2

#### Ergänzung Art. 2a Abs. 2 Bst. b:

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.

Ist die gemessene Konzentration tiefer als die bei der Genehmigung festgelegte Konzentration, jedoch höher als 0.1 µg/l, so soll eine ökotoxikologisch basierte numerische Anforderung hergeleitet und eine Aufnahme in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV erfolgen.

Antrag 3

**Aktualisierung von Art. 23 Abs. 2 Bst. c**

2 Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

c. bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Antrag 4

**Ergänzung Art. 61a Abs. 1 Bst. c**

c. in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration; sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird;

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung